

General Terms and Conditions for the Purchase of Direct Materials - German

ROHMATERIALKAUFVERTRAG - ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES: In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Rohmaterialkaufvertrag (die „Standard-AGB“) bezeichnet „Lonza“ die jeweilige auf der ersten Seite des Vertrags angegebene Lonza-Rechtsperson. Im Falle von Konflikten zwischen den auf der ersten Seite des Vertrags niedergelegten Bestimmungen und diesen Standard-AGB sind die auf der ersten Seite des Vertrags niedergelegten Bestimmungen maßgeblich. Hinsichtlich jeder Sendung, die Lonza vom Verkäufer erhält, wird angenommen, dass sie ausschließlich den Bestimmungen in diesem Vertrag, einschließlich diesen Standard-AGB unterliegt, ausgenommen insoweit, als diese durch Lonza ergänzt, geändert, ersetzt oder anderweitig abgeändert werden dürfen; dies gilt ungeachtet jeglicher Bestimmungen und Bedingungen, die in Bestätigungen, Rechnungen oder sonstigen Formularen des Verkäufers enthalten sein mögen, sowie ungeachtet dessen, dass Lonza Sendungen annimmt oder bezahlt oder ähnlicher Handlungen seitens Lonzas, und Lonza weist hiermit jegliche anderen oder zusätzlichen, vom Verkäufer vorgeschlagenen Bestimmungen und Bedingungen zurück.

2. GEWÄHRLEISTUNG FÜR GESETZESKONFORMITÄT: Der Verkäufer gibt Gewähr dafür, dass die Produkte angemessen in Behälter gefüllt, verpackt, gekennzeichnet, etikettiert und registriert werden, unter Einhaltung aller einschlägigen Bundes-, bundesstaatlichen und örtlichen Gesetze, Verordnungen, Regeln und Anordnungen, und

dass die Produkte und jegliche in Verbindung mit diesen erbrachten Dienstleistungen den Anforderungen aller einschlägigen Bundes-, bundesstaatlichen und örtlichen Gesetze, Verordnungen, Regeln und Anordnungen genügen. Zusätzlich besteht – ohne dass das Vorstehende dadurch eingeschränkt würde – ausdrücklich Einigkeit darüber, dass Lonza ein „Equal Opportunity Employer“ [Chancengleichheit bietender Arbeitgeber] ist, und der Verkäufer gibt Gewähr dafür, dass er den Fair Labor Standard Act of 1938 [Gesetz über angemessene Arbeitsbedingungen von 1938] in dessen jeweiliger Änderungsfassung einhält.

Die vorstehende Erklärung ist eine Erklärung, die fortgilt und auf jede einzelne Sendung Anwendung findet. Der Verkäufer ist verpflichtet, Lonza bezüglich jeglicher Ansprüche, Haftpflichten, Aufwendungen (einschließlich Rechtsanwaltsgebühren), Geldbußen, Strafgelder, Schadensersatzforderungen bzw. wirtschaftlichen Schäden zu verteidigen, zu entschädigen und schadlos zu halten, die dadurch oder infolgedessen entstehen, dass der Verkäufer bzw. die Produkte nicht den in diesem Absatz 2 niedergelegten Anforderungen genügen.

3. PREIS, LIEFERUNG UND UNTERGANGSGEFAHR: Der Preis gilt für das Nettogewicht des Produkts/der Produkte. Zusatzgebühren jeglicher Art, einschließlich – wobei dies keine abschließende Aufzählung ist – Gebühren für Kartons, Verpackung oder Kisten sind nur mit Lonzas vorheriger

schriftlicher Zustimmung zulässig. Sollte Lonza jemals während der Laufzeit dieses Vertrags Güter in entsprechender Menge zu einem Preis oder zu Bedingungen kaufen können, die dazu führen würden, dass die Kosten der Lieferung für Lonza geringer wären als die Kosten der Lieferung der vertragsgegenständlichen Produkte, so kann Lonza dem Verkäufer diese geringeren Kosten der Lieferung mitteilen. Der Verkäufer teilt Lonza binnen fünfzehn (15) Tagen nach einer solchen Mitteilung schriftlich mit, ob der Verkäufer einen entsprechenden Preis oder entsprechende Bedingungen bieten kann oder nicht. Sollte der Verkäufer beschließen, keinen solchen Preis bzw. keine solchen Bedingungen zu bieten, oder sollte er Lonza nicht binnen der Frist von fünfzehn (15) Tagen benachrichtigen, so kann Lonza die Güter kaufen, die zu den geringeren Kosten der Lieferung erhältlich sind, und jeder solchermaßen vorgenommene Kauf bewirkt eine entsprechende Reduzierung der Kauf- bzw. Verkaufsverpflichtungen Lonzas bzw. des Verkäufers aus diesem Vertrag.

Das gelieferte Produkt muss hinsichtlich Menge und Güte genau der Bestellung entsprechen. Sollte der Verkäufer von der Bestellung abweichen, so muss er dies Lonza mitteilen. Lonza ist nur dann an Lonzas Bestellung gebunden, wenn sich Lonza ausdrücklich mit diesen Abweichungen einverstanden erklärt. Der Verkäufer muss Lonzas Bestellnummer sowie genaue Angaben zu Brutto- und Nettogewicht und Abmessungen in allen Versandpapieren und Lieferscheinen angeben. Sofern dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, erfolgt die Produktlieferung an Lonzas Werk. Die Produktlieferung unterliegt den INCOTERMS® 2020. Sofern der Vertrag keine abweichend formulierten Lieferbedingungen enthält, erfolgt die Lieferung bestellter Produkte auf Basis „DDP Bestimmungsort (INCOTERMS® 2020)“.

Die Gefahr des Untergangs, die Haftung bzw. Beschädigung verbleiben beim Verkäufer, bis die Produkte physisch an ein Lonza-Werk

geliefert und von einem Vertreter von Lonza angenommen werden.

4. PREISSCHUTZ: Der Verkäufer gibt Gewähr dafür, dass die Preise für die Produkte nicht weniger günstig sind als diejenigen, die anderen Kunden für die gleichen oder ähnliche Güter gleicher oder geringerer Menge geboten werden. Für den Fall, dass der Verkäufer seinen Preis für solche Produkte während der Laufzeit dieses Vertrags senken sollte, verpflichtet sich der Verkäufer, den Preis für die vertragsgegenständlichen Produkte entsprechend zu senken.

5. ABNAHME UND ZURÜCKWEISUNG: Die Abnahme aller Produkte erfolgt vorbehaltlich Lonzas Recht auf Untersuchung, Zurückweisung und Widerruf der Abnahme (gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts 5). Werden Produkte vor der Untersuchung bezahlt oder benutzt, so stellt dies nicht deren Abnahme dar. Darüber hinaus gilt, dass geleistete Zahlungen jegliche und sämtliche Rechte und Ansprüche, die Lonza gegen den Verkäufer zustehen mögen, unberührt lassen. Unterschreibt ein Lonza-Vertreter ein Versand-/Empfangsbestätigungsdokument, so stellt dies weder die Abnahme der Produkte noch die Annahme abweichender Bestimmungen oder Bedingungen oder die Anerkennung des Zustands der Produkte dar; es handelt sich vielmehr lediglich um eine Bestätigung des Empfangs der Produkte.

5.1 Zurückweisung: Lonza kann jedes Produkt an den Verkäufer zurücksenden, dass nach Lonzas vernünftigem Ermessen nicht den in Abschnitt 2 oder Abschnitt 9 niedergelegten Zusicherungen und Gewährleistungen genügt. Solche Produkte sind an den Verkäufer zurückzusenden. Der Verkäufer wird das zurückgesendete Produkt, auf seine Kosten und so bald wie angemessenerweise praktisch möglich, durch ein Produkt ersetzen, das der Gewährleistung entspricht, und er wird das Ersatzprodukt so bald wie möglich liefern, auf

jeden Fall aber binnen dreißig (30) Tagen nach Erhalt des nicht-konformen oder mangelhaften Produkts, und zwar (einschließlich aller Transport- und Versicherungskosten) auf Kosten des Verkäufers. Sollte der Verkäufer nicht in der Lage sein, das Produkt binnen dreißig (30) Tagen zu ersetzen, so ist der Verkäufer auf Verlangen von Lonza zur Rückerstattung im Sinne der Definition im nachstehenden Abschnitt 5.3 verpflichtet.

5.2 Beschwerden: Beschwerden gelten als rechtzeitig erhoben, wenn Lonza diese zu jeglicher Zeit während der Gewährleistungsfrist dem Verkäufer gegenüber einlegt. Binnen zwei Wochen, nachdem Lonza Beschwerde wegen eines mangelhaften Produkts eingelegt hat, erstattet der Verkäufer Lonza einen angemessen detaillierten Bericht über die gemäß dem Standard-Betriebsverfahren des Verkäufers eingeleiteten Korrektur- und Präventivmaßnahmen.

5.3 Gutschriften / Erstattungen;

Aufrechnung: Gemäß diesem Abschnitt 5 ist der Verkäufer verpflichtet, Lonza jegliche für ein solches Produkt von Lonza geleisteten Zahlungen unverzüglich per Überweisung oder Scheck zu erstatten. Lonza kann, nach Lonzas alleinigem Ermessen, dafür optieren, sich anstelle einer solchen Erstattung eine Gutschrift auf offene Rechnungen des Verkäufers erteilen zu lassen. Lonza kann mit jedem Betrag, den der Verkäufer oder eines der verbundenen Unternehmen des Verkäufers Lonza schuldet, gegen jeden Betrag aufrechnen, den Lonza zu gegebener Zeit schuldet.

5.4 Rechtsbehelfe: Die Rechtsbehelfe in diesem Abschnitt 5 gelten zusätzlich zu allen anderen Rechtsbehelfen, die nach strengem Recht, Billigkeitsrecht oder anderweitig gegeben sein mögen.

5.5 Rückrufe und Korrekturmaßnahmen: Sind auf Verlangen einer staatlichen Stelle oder aus Sicherheits- oder Wirksamkeitsgründen Rückrufe, Produktrücknahmen oder Korrekturmaßnahmen bezüglich eines

Produkts erforderlich und beruht dies (a) darauf, dass der Verkäufer ein Produkt geliefert hat, das nicht den Bestimmungen und Bedingungen des Vertrags (einschließlich aller im Vertrag enthaltenen Gewährleistungen) genügt, oder (b) auf fahrlässigem oder absichtlich rechtswidrigem Tun oder Unterlassen seitens des Verkäufers oder seiner verbundenen Unternehmen oder deren Vertreter, so trägt der Verkäufer alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich – wobei dies keine abschließende Aufzählung ist – der Kosten und Aufwendungen für den Rückruf oder die Korrektur, Kommunikationen und Meetings mit allen erforderlichen Aufsichtsstellen, für Ersatzvorräte, Wartungskräfte, Installation, Reisekosten, Benachrichtigung der Kunden über den Rückruf und für jegliches Ersatzprodukt, das diesen Kunden zu liefern ist, einschließlich der Versandkosten. Soweit solche Rückrufe oder Korrekturen zum Teil auf fahrlässiges oder absichtliches Tun oder Unterlassen seitens Lonza zurückzuführen sind, ist Lonza entsprechend dem Grad von Lonzas Verschulden für diese Kosten und Aufwendungen verantwortlich.

6. STEUERN: Dieser Vertrag beinhaltet keine Umsatz- oder Gebrauchssteuern, und solche Steuern sind dem Produktpreis nicht aufzuschlagen, sofern Lonza an der dafür vorgesehenen Stelle angegeben hat, dass der Produktkauf frei von solchen Steuern erfolgt. Soweit nichts anderes vereinbart wird, verpflichtet sich der Verkäufer, jegliche sonstigen Steuern zu zahlen, die nach Bundes-, bundesstaatlichem oder örtlichem Recht auf die Lonza gemäß diesem Vertrag verkauften Produkte (bzw. jegliche in Verbindung mit diesen erbrachten Dienstleistungen) erhoben werden.

Auf Verlangen von Lonza ist der Verkäufer verpflichtet, Lonza mitzuteilen, ob die Produkte importiert oder aus importierte Material hergestellt werden, sowie Lonza alle

Unterlagen zuzuleiten, die für Zollerstattungen für das von Lonza gemäß diesem Vertrag gekaufte Produkt oder für im Produkt enthaltene eingeführte Materialien erforderlich sind.

7. GEISTIGES EIGENTUM: Der Verkäufer verpflichtet sich, Lonza, Lonzas Rechtsnachfolger, Kunden und Benutzer bezüglich aller Haftpflichten, wirtschaftlichen Verluste, Schäden und Aufwendungen (einschließlich der Rechtsanwaltsgebühren) zu verteidigen, zu entschädigen und schadlos zu halten, die durch tatsächliche oder angebliche Verletzung jeglicher Immaterialgüterrechte oder jegliche darauf basierende Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Produkte (oder jeglichen Teils derselben und einschließlich des Herstellungsverfahrens des Verkäufers für die Produkte) entstehen, und jede solche Verpflichtung gilt auch fort, nachdem Lonza solche Produkte abgenommen oder bezahlt hat.

8. ENTSCHÄDIGUNG: Der Verkäufer übernimmt die alleinige Verantwortung für jegliche und sämtliche tatsächlichen oder angeblichen Schäden oder Personenschäden (an Leib und Leben), die jeglichen und sämtlichen Personen (einschließlich – wobei dies keine abschließende Aufzählung ist – der Mitarbeiter des Verkäufers oder Lonzas) und an jeglichem Eigentum entstehen und welche durch Folgendes verursacht sind oder auf Folgendem beruhen: (i) Erfüllung seiner sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen oder jeglichem Tun oder Unterlassen des Verkäufers, (ii) Benutzung oder Verkauf der Produkte, oder (iii) fahrlässiges oder absichtlichem Fehlverhalten des Verkäufers oder seiner verbundenen Unternehmen, und er ist verpflichtet, Lonza bezüglich jeglicher und sämtlicher Ansprüche, Haftpflichten, Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechtsanwaltsgebühren), Geldbußen, Strafgelder,

Schadenersatzforderungen bzw. wirtschaftlicher Schäden jeglicher Art zu verteidigen, zu entschädigen und schadlos zu halten, die daraus entstehen, außer insoweit, als diese durch die alleinige grobe Fahrlässigkeit Lonzas verursacht sind.

9. GEWÄHRLEISTUNGEN: Der Verkäufer gibt Gewähr für das unbestreitbare Eigentum an allen Produkten. Der Verkäufer gibt Gewähr dafür, dass die Produkte neu, marktgängig, sicher, für den vorgesehenen Zweck geeignet, frei von Verarbeitungs- und Materialfehlern sind und den Spezifikationen sowie jeglichen Zeichnungen, Proben oder sonstigen Beschreibungen entsprechen, auf die hierin Bezug genommen wird und die auf diese anwendbar sind.

Der Verkäufer gibt des Weiteren Gewähr dafür, dass jegliche Dienstleistungen, die in Verbindung damit erbracht werden, gemäß den höchsten Standards, in fachmännischer Weise, frei von Verarbeitungs- und Materialfehlern erbracht werden und dass sie den Spezifikationen oder Zeichnungen entsprechen, auf die hierin Bezug genommen wird und die auf diese anwendbar sind. Produkte oder Dienstleistungen, die binnen achtzehn Monaten ab dem Tag der Versendung (oder Erfüllung) oder binnen zwölf Monaten nach dem Tag der Indienstnahme, wobei das jeweils frühere Datum maßgeblich ist, für mangelhaft bezüglich Material oder Verarbeitung oder für nicht spezifikationsgemäß befunden werden, sind – nach Lonzas Wahl – vom Verkäufer vor Ort zu korrigieren oder zu reparieren oder in Lonzas Werk vom Verkäufer zu ersetzen oder auf Kosten des Verkäufers (einschließlich Transport- und Beförderungskosten) zur Reparatur, zum Ersatz oder zur vollen Erstattung an den Verkäufer zurückzusenden. Der Verkäufer gibt des Weiteren Gewähr dafür, dass er die aktuelle Fassung von Lonzas Verhaltenskodex für Lieferanten („Supplier

Code of Conduct“) einhält, der auf Lonzas Webseite einzusehen ist.

10. FREIGABE ALLER SICHERUNGSRECHTE:

Der Verkäufer ist, auf alleinige Kosten und Aufwendungen, verpflichtet, von allen seinen Subunternehmern und Materialzulieferern Verzichtserklärungen und Freigabeerklärungen für alle Sicherungsrechte einzuholen, die diese in Verbindung mit jeglichen Produkten in Bezug auf das Gelände von Lonza oder Verbesserungen derselben haben mögen, und der Verkäufer ist verpflichtet, Lonza diesbezüglich zu verteidigen, zu entschädigen und schadlos zu halten.

11. LIEFERUNGEN: Pünktliche Leistung ist wesentliche Vertragsbedingung dieses Vertrags. Die vereinbarten Liefertermine sind Fixtermine. Bestellte Produkte sind an dem im Vertrag angegebenen Tag oder im vereinbarten Lieferzeitraum zu liefern. Nach Ablauf dieses Tags oder Zeitraums ist der Verkäufer in Verzug, ohne dass eine Nachfrist gesetzt wird. Der Verkäufer kann sich nur dann darauf berufen, dass von Lonza beizubringende erforderliche Dokumente oder Teile fehlen, wenn er diese rechtzeitig angefordert hat. Der Lieferzeitraum wird dann entsprechend verlängert. Wird ein bestelltes Produkt vor dem vereinbarten Liefertermin geliefert, so ist dies mit angemessener Frist anzukündigen. Lonza behält sich ausdrücklich das Recht vor, die vorzeitige Lieferung bestellter Produkte abzulehnen, ohne dass dies einen Abnahmeverzug darstellt. Sofern nichts anderes vereinbart wird, behält sich Lonza ausdrücklich das Recht vor, nicht vereinbarungsgemäße Minder- oder Überlieferungen bestellter Produkte abzulehnen oder auf Kosten und Gefahr des Verkäufers zu lagern. Zusätzlich zu allen anderen Lonza zustehenden Rechtsbehelfen behält Lonza sich das Recht vor, alle nicht gelieferten Produkte oder jeglichen Teil

derselben zu stornieren, falls der Verkäufer Lieferungen nicht spezifikationsgemäß vornimmt oder falls der Verkäufer Bestimmungen dieses Vertrags verletzt.

12. HÖHERE GEWALT: Keine Vertragspartei haftet für Tun, Unterlassen oder Umstände, die auf Ursachen beruhen, die sich ihrer Kontrolle entziehen und die sie, auch bei angemessener Sorgfalt, nicht hätte vorhersehen oder vermeiden können. Solches Tun, solches Unterlassen oder solche Umstände befreien eine Vertragspartei jedoch nicht von der Haftung, wenn sie es versäumt, mit angemessener Sorgfalt die Situation zu beheben und die Ursache so schnell wie angemessenerweise möglich zu beseitigen und die andere Vertragspartei so bald wie möglich nach Eintritt der Ursache schriftlich (unter Angabe aller Einzelheiten der Situation) davon in Kenntnis zu setzen.

13. VERTRAULICHKEIT: Der Verkäufer verpflichtet sich, keine Schriftstücke, Daten, Muster, Zeichnungen, Spezifikationen oder sonstigen Informationen zu benutzen, die ihm von Lonza geliefert werden oder die der Verkäufer im Zuge der Erfüllung dieses Vertrags wahrnimmt oder entwickelt, sowie nichts des Vorstehenden Dritten gegenüber offenzulegen, es sei denn, dies ist zur Erfüllung dieses Vertrags erforderlich, und auch dann erst, nachdem er von den betreffenden Dritten schriftliche Verpflichtungserklärungen eingeholt hat, durch welche diese an vergleichbare Geheimhaltungspflichten und Benutzungsbeschränkungen gebunden werden. Nach Erlöschen, Stornierung oder Beendigung dieses Vertrags gibt der Verkäufer Lonza alles Vorstehende zurück, einschließlich aller Kopien, Auszüge oder aus materiellen Gegenständen abgeleiteten Dinge, die jegliches des Vorstehenden enthalten und die vom Verkäufer oder von durch diesen eingesetzten Dritten angefertigt wurden; gleichzeitig muss der Verkäufer eine

Bestätigung der Rückgabe übersenden. Lonza behält stets das Eigentum an allen Zeichnungen, Spezifikationen, Schriftstücken oder sonstigen Dokumenten, die vom Verkäufer aufgrund dieses Vertrags erstellt oder beigebracht wurden. Alle Produkte, die gemäß diesem Vertrag für Lonza hergestellt werden, die dem Federal Copyright Act (Bundes-Urheberrechtsgesetz) unterliegen oder für welche darauf beruhende Urheberrechte gewährt werden können, gelten als „works made for hire“ (als Auftragsleistung geschaffene Werke), und Eigentum und Inhaberschaft an solchen Produkten verbleibt stets bei Lonza.

14. PRODUKTVERANTWORTUNG: Der Verkäufer liefert Lonza vor der ersten Lieferung das aktuelle Materialsicherheitsdatenblatt und jegliche sonstige Literatur bezüglich der damit verbundenen Gefahren und der diesbezüglich zu treffenden Vorkehrungen. Der Verkäufer ist verpflichtet, Lonza Kopien jeglicher Überarbeitungen derselben, die der Verkäufer während der Laufzeit dieses Vertrags herausgibt, unverzüglich zuzusenden.

15. KONTINUIERLICHE VERBESSERUNG: Der Verkäufer erkennt an und ist damit einverstanden, dass er Zusagen bezüglich der kontinuierlichen Qualitätsverbesserung gibt. So erkennt der Verkäufer zum Beispiel ausdrücklich an, dass er zugesagt hat, zu versuchen, 100 % Konformität für alle seine sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen zu erzielen, einschließlich der Ziele 100 % pünktliche Lieferung und 100 % Konformität mit den Gewährleistungsverpflichtungen. Lonza kann dem Verkäufer jegliche Nichteinhaltung der vertraglichen Anforderungen durch den Verkäufer schriftlich mitteilen. Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Überprüfung vorzunehmen und binnen der in der Mitteilung gesetzten Frist schriftlich alle solchen Mitteilungen zu erwidern, und er verpflichtet

sich, Korrekturmaßnahmen zu treffen, um jegliche in solchen Mitteilungen aufgeführten Konformitätsmängel zu korrigieren.

Für den Fall, dass die Zusammensetzung, die Verpackung oder Beschaffung der für die Herstellung der Produkte verwendeten Rohmaterialien oder das Fertigungsverfahren, Qualitätsprüfungen oder Qualitätsprüfungsmethoden, die in der Fertigung der Produkte zum Einsatz kommen, geändert werden sollten, verpflichtet sich der Verkäufer, Lonza die Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Auf Lonzas Verlangen können Lonza oder ein Kunde von Lonza die Produkte im Werk des Verkäufers untersuchen und überprüfen. Der Verkäufer verpflichtet sich, Lonza unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, falls er während der Laufzeit dieses Vertrags eine von Dritten erteilte Zertifizierung (etwa ISO9000-Reihe, QS9000) verlieren sollte.

16. VERSCHIEDENES: Die Übertragung oder Abtretung dieses Vertrags oder jeglicher darin enthaltenen Rechte oder Verpflichtungen durch eine der Vertragsparteien ist nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei möglich, wobei diese Zustimmung nur mit gutem Grund verweigert oder verzögert werden darf. Sollte eine Vertragspartei in einem Falle nicht darauf bestehen, dass die andere Vertragspartei eine Bestimmung dieses Vertrags strikt erfüllt, so ist dies nicht als fortgeltender Rechtsverzicht auf den betreffenden Punkt oder als Rechtsverzicht auf jegliche sonstige Bestimmung dieses Vertrags auszulegen. Sollte ein Teil dieses Vertrags nach dem einschlägigen Recht einer Rechtsordnung für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so ist der betreffende Teil nur insoweit unwirksam, als er in der betreffenden Rechtsordnung ungültig oder nicht durchsetzbar ist, und dies lässt sowohl die übrigen Teile dieses Vertrags in der betreffenden Rechtsordnung wie auch die

Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit des Vertrags in seiner Gesamtheit in jeder anderen Rechtsordnung unberührt. Zusätzlich gilt, dass der unwirksame Teil in einer für beide Seiten akzeptablen Weise umformuliert wird, so dass er so weit möglich der Absicht der Vertragsparteien entspricht. Dieser Vertrag unterliegt, abgesehen von den darin enthaltenen kollisionsrechtlichen Bestimmungen, dem Recht des Bundesstaats, in dem Lonza domiziliert ist, und ist entsprechend auszulegen. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung auf diesen Vertrag. Alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, die die Vertragsparteien nicht durch gute redliche Verhandlung beilegen können, sind von den Gerichten in dem Bundesstaat, in dem Lonza domiziliert ist, zu entscheiden, und die Vertragsparteien unterwerfen sich hiermit der ausschließlichen Zuständigkeit dieser Gerichte.

17. VERANTWORTUNG DES UNTERNEHMENS:

Der Verkäufer gibt Gewähr dafür, dass der Verkäufer weder unmittelbar noch mittelbar Verträge eingegangen ist, mit anderen kolludiert oder sonstige Handlungen vorgenommen hat, durch welche freie oder konkurrierende Gebotsabgaben behindert werden, auch nicht – wobei dies keine abschließende Aufzählung ist – das Angebot oder das Versprechen künftiger Beschäftigungsverhältnisse oder Geschäftsgemeinschaften durch oder für Vertragspartner oder Subunternehmer oder Mitarbeiter von Lonza oder Lonzas in Verbindung mit dieser Transaktion eingeschaltete Vertragspartner oder Subunternehmer, und dass er dies auch künftig nicht tun wird.

Hat der Verkäufer vernünftigen Grund zur Annahme, dass ein Mitarbeiter, Subunternehmer oder Mitarbeiter eines Subunternehmers Lonzas oder des Verkäufers unmittelbar oder mittelbar Geld, Gebühren,

kostenlose Leistungen, das Angebot oder Versprechen künftiger Beschäftigungsverhältnisse oder Geschäftsgemeinschaften oder werthaltige Dinge jeglicher Art erbeten oder angenommen oder anzunehmen versucht hat, um in Verbindung mit einem mit Lonza verbundenen Vertrag oder Untervertrag auf unangemessene Art eine Vorzugsbehandlung zu erlangen oder zu belohnen, so ist der Verkäufer verpflichtet, Lonzas General Counsel.